

## Hinweisblatt

### zum Versorgungsausgleich

---

Mit der Einführung des Versorgungsausgleichs ist die "Geschiedenenwitwenrente" weggefallen, wonach sich die geschiedene Frau und Witwe die Rente des Verstorbenen nach dem Verhältnis der jeweils mit ihm zurückgelegten Ehezeit teilten. Mit der Versorgungsausgleich soll nun derjenige Ehegatte, der in der Ehe höhere Anrechte auf die Rente, Pension etc. erworben hat, dem Anderen so viel übertragen müssen, dass beide Ehegatten - immer nur bezogen auf die Ehezeit - mit der Scheidung der Ehe gleich hohe Anrechte auf Altersversorgung haben.

Auszugleichen sind im Rahmen des Versorgungsausgleiches Anrechte oder Anwartschaften auf

- Pensionen von Beamten, Richtern auf Lebenszeit, Berufs- und Zeitsoldaten
- Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung, also Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsrente und auch Altersruhegeld nach der Rentenversicherung
- betriebliche Altersversorgungen und zwar seit der Neuregelung zum 01.09.2009 unabhängig von der Leistungsform (Rente oder Kapitalzahlung, § 2 Abs. 2 Nr. 3 VersAusglG)
- Zusatzversorgungen des öffentlichen Dienstes
- Renten aus berufsständischen Versorgungseinrichtungen der Ärzte, Rechtsanwälte, Altershilfen für Land- und Forstwirte
- Renten aus privaten Versicherungsverträgen, soweit sie ausschließlich auf Rentenbasis abgeschlossen sind, also kein Wahlrecht zwischen Kapital und Rente beinhalten oder bei Bestehen eines Wahlrechtes das Rentenwahlrecht bereits ausgeübt ist.

Der Ausgleich findet immer statt, sowohl bei bereits laufendem Rentenbezug, als auch dann, wenn noch keine Rente bezogen wird (in diesem Fall spricht man von Rentenanswartschaften).

Der Begriff "Ehezeit" im Sinne des Versorgungsausgleichs ist im Gesetz wie folgt festgelegt:

Der **Beginn der Ehe** ist auf den Ersten des Monats, in dem die standesamtliche Heirat stattgefunden hat, zurückdatiert, d. h. standesamtliche Eheschließung am 10.02., Beginn der Ehezeit im Sinne des Versorgungsausgleichs 01.02.XXXX.

Das **Ende der Ehezeit** ist das Ende des Monats, der vor dem Monat liegt, in dem der Scheidungsantrag des einen Ehegatten dem anderen Ehegatten vom Gericht förmlich ("gelber Brief") zugestellt wurde, d. h. Zustellung des Scheidungsantrages am 15.07., Ende der Ehezeit 30.06..

Mit der Reform des Versorgungsausgleichs zum 01.09.2009 wird jede Versorgung, die ein Ehepartner in der Ehezeit erworben hat, im jeweiligen Versorgungssystem zwischen beiden Eheleuten geteilt. Das ist der Grundsatz der "internen Teilung". Damit erhält der ausgleichsberechtigte Ehegatte einen eigenen Anspruch auf eine Versorgung bei dem Versorgungsträger des ausgleichspflichtigen Ehegatten und die Anrechte der betrieblichen und privaten Altersvorsorge werden bereits bei der Scheidung vollständig geteilt. Zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs im Einzelnen:

### **Grundsatz der internen Teilung**

Grundsätzlich wird künftig jedes Anrecht auf eine Versorgung intern geteilt: Der ausgleichsberechtigte Ehegatte erhält einen eigenen Anspruch auf eine Versorgung bei dem Versorgungsträger des anderen, ausgleichspflichtigen Ehegatten. Das garantiert eine gerechte Teilhabe an jedem in der Ehe erworbenen Anrecht und an dessen künftiger Wertentwicklung. Der Grundsatz der internen Teilung gilt künftig auch für Versicherungen von Bundesbeamten. Auch betriebliche und private Anrechte können, anders als nach dem früheren Recht, schon bei der Scheidung vollständig und endgültig zwischen den Eheleuten geteilt werden.

### **Ausnahmsweise externe Teilung**

Eine externe Teilung - also die Begründung eines Anrechts bei einem anderen Versorgungsträger - findet statt, wenn der ausgleichsberechtigte Ehegatte und der Versorgungsträger des ausgleichspflichtigen Ehegatten dies vereinbaren. Diese Vereinbarung ist unabhängig von der Höhe des Ausgleichswertes möglich. Daneben ist bei kleinen Ausgleichswerten eine externe Teilung auch dann zulässig, wenn der Versorgungsträger des ausgleichspflichtigen Ehegatten eine externe Teilung wünscht. Die Obergrenze für dieses einseitige Abfindungsrecht liegt bei ca. 50,00 € monatliche Rente bzw. ca. 6.000,00 € Kapitalwert: Bei "arbeitgebernahen" Betriebsrenten aus Direktzusagen oder Unterstützungskassen (sog. interne Durchführungswege der betrieblichen Altersversorgung) beträgt die Obergrenze für den Ausgleichswert ca. 63.000,00 € Kapitalwert.

### **Verzicht auf Bagatellausgleiche**

Ist der Wertunterschied der beiderseitig erworbenen Versicherungen gering oder handelt es sich um geringe Ausgleichswerte, wird der Versorgungsausgleich in der Regel nicht durchgeführt. Die Wertgrenze liegt bei ca. 25,00 € monatlicher Rente bzw. einem Stichtagswert von ca. 3.000,00 € Kapitalwert.

### **Ausschluss bei kurzer Ehezeit**

Bei einer Ehezeit von bis zu drei Jahren findet ein Versorgungsausgleich nicht statt bzw. nur auf Antrag eines Ehepartners.

### **Ausgleich von "Ost-/West-Anrechten"**

Der Versorgungsausgleich kann jetzt auch dann durchgeführt werden, wenn die Eheleute sowohl über "West-Anrechte" als auch über "Ost-Anrechte" verfügen.

### **Das Rentner-/Pensionistenprivileg entfällt**

Nach der früheren gesetzlichen Regelung galt das Rentner-/Pensionistenprivileg, was bedeutete, dass, wenn dem beim Versorgungsausgleich ausgleichspflichtigen Ehegatten bereits vor Eintritt der Rechtskraft des Scheidungsurteils Pension/Rente bewilligt war, seine Rente/Pension erst dann gekürzt wurde, wenn sein geschiedener Ehegatte aus dem Versorgungsausgleich Pension/Rente erhalten hat. Das war der Fall, wenn der geschiedene Ehegatte selbst die Rentenvoraussetzungen erfüllt hat. Bis dahin erhielt er trotz des bereits vom Gericht durchgeführten Versorgungsausgleichs seine ungekürzte Rente/Pension. Dieses Privileg ist mit Inkrafttreten des Reformgesetzes zum Versorgungsausgleich weggefallen. Es gilt allerdings für Fälle fort, bei denen das Verfahren über den Versorgungsausgleich vor dem 01.09.2009 eingeleitet wurde.

### **Die Aussetzung der Kürzung wegen Unterhaltspflicht gegenüber dem geschiedenen Ehegatten wird auf den Unterhaltsbetrag begrenzt.**

Nach der früheren gesetzlichen Regelung bestand eine Ausnahme bezüglich der Kürzung der Rente/Pension des ausgleichspflichtigen Ehegatten auch dann, wenn sein geschiedener Ehegatte einen Unterhaltsanspruch (egal in welcher Höhe) gegen ihn hatte. In diesem Fall wurde die Rente/Pension nicht gekürzt. Mit der Reform des Versorgungsausgleichs ist diese Regelung dahingehend geändert worden, dass die Aussetzung einer Kürzung der Rente/Pension nur noch in Höhe des geschuldeten Unterhalts erfolgt.

### **Berücksichtigung der Interessen der Versorgungsträger**

Die Versorgungsträger erhalten Spielräume, um die Einzelheiten der internen und externen Teilung zu regeln. Das Gesetz enthält nur grundlegende Vorgaben. Die Kosten der internen Teilung können auf die Ehegatten umgelegt werden. Durch die genannten Ausnahmen von der Teilung bei kurzer Ehedauer, bei geringfügigen Wertunterschieden und bei kleinen Ausgleichswerten, werden die Versorgungsträger zusätzlich entlastet. Dies gilt auch für die Möglichkeit, eine externe Teilung zu vereinbaren bzw. einseitig zweckgebunden abzufinden (siehe oben 2.).

### **Anwendung alten Rechts/neuen Rechts**

Ist der Antrag auf Scheidung der Ehe noch vor dem Inkrafttreten des Reformgesetzes zum Versorgungsausgleichsgesetz rechtshängig geworden, ergeht die Entscheidung zum Versorgungsausgleich nach altem Recht. Nach neuem Recht ergeben solche Entscheidungen in Verfahren, die ab dem 01.09.2009 rechtshängig geworden sind oder, wenn eine abgetrenntes, ausgesetztes oder ruhendes Verfahren nach dem 01.09.2009 wieder aufgenommen wird, oder wenn in einem vor dem 01.09.2009 rechtshängigen Verfahren eine Endentscheidung im ersten Rechtszug bis zum 31.08.2010 nicht gefallen ist.

### **Möglichkeiten, die Durchführung des Versorgungsausgleichs auszuschließen**

Bei einer Ehedauer von nicht mehr als 3 Jahren findet die Durchführung des Versorgungsausgleichs gem. § 3 Abs. 3 VersAusglG ohnehin nur noch auf Antrag einer Partei statt.

Die Durchführung des Versorgungsausgleichs kann ansonsten durch (notariellen) Ehevertrag ganz oder auch nur teilweise ausgeschlossen werden.

Haben Ehegatten keine solche vertragliche Regelung getroffen, wollen sie aber trotzdem im Scheidungsverfahren die Durchführung des Versorgungsausgleich ausschließen, dann ist das möglich. Sie können gem. § 7 VersAusglG eine entsprechende Vereinbarung in Form eines gerichtlichen Vergleichs zu Protokoll geben. Im Gegensatz zum früheren Recht ist weder bezüglich einer notariellen Urkunde noch eines bei Gericht protokollierten Vergleichs eine gerichtliche Genehmigung nicht mehr erforderlich. Gem. § 8 Abs. 1 VersAusglG hat das Gericht aber eine Inhalts- und Ausübungskontrolle bezüglich einer solchen Vereinbarung. In diesem Fall holen die Gerichte somit trotzdem zunächst die vollumfängliche Auskunft zu den erzielten Anwartschaften ein, um die Inhaltskontrolle überhaupt ausüben zu können. Eine zeitliche Ersparnis ergibt sich somit nicht.